

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebörde

(§19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____
Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze: _____
PLZ / Ort: _____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*
- Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____
Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze: _____
PLZ / Ort: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße und Hausnummer: _____
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-
oder Wohnungsnummer): _____
PLZ / Ort: _____

In der oben genannten Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en eingezogen:
Datum Ein-/Auszug ausgezogen:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____	Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Eigentümergeklärung (*nur erforderlich bei Selbstbezug*)

Ich bin/wir sind selbst Eigentümer und beziehe/n meinen/unseren Wohnraum mit den oben genannten Personen

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers *oder* des Wohnungseigentümers

Wichtige Informationen für Wohnungsgeber

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 wird eine sogenannte „Wohnungsgeberbescheinigung“ verpflichtend eingeführt.

Wohnungsgeber ist derjenige, der den Wohnraum tatsächlich zum Wohnen oder/und Schlafen zur Benutzung überlässt. Wohnungsgeber können sein: Eigentümer, autorisierte Beauftragte oder Hauptmieter

Wohnungsgeber müssen ab dem 01.11.2015 den Wohnungsnutzern/Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Der Meldepflichtige hat diese Wohnungsgeberbestätigung bei seiner An- bzw. Abmeldung dem Einwohneramt vorzulegen.

Die Wohnungsgeberbescheinigung ist in folgenden Fällen notwendig:

- jede Anmeldung einer Wohnung (Anmeldepflicht des Bürger innerhalb zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde mit Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung)
- nur bei Abmeldung der Wohnung (Wegzug) in das Ausland (Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Wegzug oder bis zwei Wochen nach dem Auszug mit Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung möglich)

Beim Umzug innerhalb von Deutschland ist keine Abmeldung für die bisherige Wohnung notwendig.

Wird eine Nebenwohnung aufgegeben, ist dies künftig der Meldebehörde der bestehenden Hauptwohnung mitzuteilen (hier wird die Wohnungsgeberbescheinigung nur in Zweifelsfällen verlangt).

Sofern der Bezug der neuen Wohnung durch den Eigentümer selbst erfolgt, ist lediglich die Eigentümererklärung notwendig.

Folgende Angaben müssen in der Wohnungsgeberbescheinigung enthalten sein:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Name und Anschrift des Eigentümers der Wohnung (zusätzlich erforderlich wenn Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist)
- Art des meldepflichtigen Vorganges (Einzug / Auszug)
- genaue Anschrift der Wohnung (z.B. Blumenstraße 4/I. Stock/links. Wohnung Nr. 7)
- Das Einzugs/Auszugsdatum
- Name(n) der meldepflichtigen Person(en)

Beachte:

Wohnungsgeber, die einen Ein- oder Auszug nicht oder nicht richtig bestätigen, riskieren ein Bußgeld bis zu 1000 €. Nach §19 Abs. 6 BMG ist es außerdem verboten, jemandem eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten, obwohl ein tatsächlicher Bezug durch ihn nicht stattfindet bzw. nicht beabsichtigt ist. Hierfür droht sogar ein Bußgeld bis zu 50.000 €

Die ordnungsgemäße Abgabe einer Wohnungsgeberbestätigung kann zusätzlich von der Meldebehörde mit einer Ordnungsverfügung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgesetzt werden.